

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 82

Ausgegeben Danzig, den 30. Oktober

1934

Verordnung

betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Wahl zu den Kreistagen vom 1. Februar 1927 (Ges. Bl. S. 55) und der dazugehörigen Wahlordnung.

Vom 29. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Ges. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im § 2 des Gesetzes betreffend die Wahlen zu den Kreistagen vom 1. Februar 1927 (Ges. Bl. S. 55) werden die Worte: „seinen Wohnsitz oder“ gestrichen.

Artikel II

1. § 2 Absatz 1 der Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 18. März 1927 (Ges. Bl. S. 80) erhält folgende Fassung:

„Die Wähler für die Kreistagswahlen sind, in die Liste derjenigen Gemeinden einzutragen, in der sie zur Zeit der Auslegung der Liste ihren Aufenthalt haben.“

2. Im § 19 der Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 18. März 1927 (Ges. Bl. S. 80) sind die Worte „wohnen oder“ zu streichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Biercinski-Kaiser

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 7. 11. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.